

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 14. Juli 2020

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.06.2020	1673
2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen) vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 21.02.2017 vom 09.06.2020	1707
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 29.06.2020	1709
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 29.06.2020	1725
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 29.06.2020	1741

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.06.2020**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert aufgrund der Siebenten Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Chinastudien im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. M1: Basismodul Chinesisch für Anfänger I
 2. M2: Basismodul Chinesisch für Anfänger II
 3. M3: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene I
 4. M4: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene II
 5. M5: Grundlagenmodul Modernes China
 6. M6: Aufbaumodul Historische Grundlagen Chinas
 7. M7: Vertiefungsmodul Klassisches Erbe
- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Chinastudien folgende Wahlpflichtmodule:
1. M8A: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis I: Forschung
 2. M8B: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis II: Praxis
 3. Bachelorarbeit

²Es kann zwischen den Wahlpflichtmodulen „Forschung“ und „Praxis“ gewählt werden. ³Dabei muss entweder das eine oder das andere Modul vollständig abgeschlossen werden. ⁴Es ist zulässig, in beiden Modulen Leistungen zu erbringen. ⁵Es ist zulässig, innerhalb desselben Moduls mehr als die für den Modulabschluss notwendige Anzahl von Modulkomponenten zu absolvieren. ⁶Werden mehr Modulkomponenten absolviert, als für den Modulabschluss notwendig ist, so gehen die Komponenten mit der besten Benotung in die Modulnote ein. ⁷Werden beide Module vollständig abgeschlossen, so geht das Modul mit der besseren Modulnote in die Fachnote ein. ⁸Sind die Noten identisch, entscheidet die/der Studierende, welches Modul der Bildung der Fachnote zugrunde zu legen ist.

⁹Die Bachelorarbeit kann im Fach Chinastudien geschrieben werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Prüfungsleistungen

¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Bei den Modulen 1 und 2 wird zusätzlich ein Freiversuch gewährt, der zum Bestehen oder zur Notenverbesserung verwendet werden kann. ³Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁴Wiederholungsversuche können mit Ausnahme der Module 1 und 2 nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 3

Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Chinastudien geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn min. 62 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Teilstudiengang Chinastudien erworben worden sind, d.h. der Stoff der ersten fünf Semester absolviert worden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

§ 4

Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat o-

der wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/21 im Fach Chinastudien im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 25.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenModul 1: Chinesisch für Anfänger I

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Chinesisch für Anfänger I
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Basismodul „Chinesisch für Anfänger“ macht die Studierenden mit dem Fach Chinastudien und ersten Grundlagen des modernen Hochchinesisch vertraut. Zunächst erlernen sie die Phonetik der Sprache, das gängige Transkriptionssystem und die aktive und passive Beherrschung von Langzeichen.	
Lehrinhalte	
Im Sprachkurs erwerben die Studierenden Grundlagenkenntnisse der chinesischen Phonetik (Tonalität, Silben- und Satzmelodie) und der richtigen Strichrichtung und -reihenfolge der chinesischen Schriftzeichen. Außerdem lernen sie die Umschrift Hanyu Pinyin, einen Grundwortschatz und elementare grammatische Regeln kennen und anwenden. In der Übung stehen das Hörverständnis und die richtige Aussprache der Zeichen sowie vor allem das Umschriftsystem im Zentrum. Das Tutorium bietet den Studierenden am Anfang des 1. FS eine allgemeine Orientierung zu Besonderheiten des Studienfachs und damit verbundenen Lern- und Arbeitsmethoden sowie Berufsperspektiven. Dies beschleunigt ihre Eingewöhnung und befähigt sie, ihr Studium von Anfang an effizient selbst zu gestalten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein elementares Hörverständnis einfacher Sätze. Sie können die vier Töne einschließlich des neutralen Tons und der Endung „r“ korrekt artikulieren. Sie können sich mit Basisvokabular in einfachen Konstruktionen über allgemeine Themen des Alltags austauschen. Sie sind in der Lage, gelernte Zeichen zu lesen, sie in der richtigen Strichrichtung und -reihenfolge zu schreiben sowie korrekt mit der Pinyin-Transkription zu transkribieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Modernes Chinesisch I	P	60 h/4 SWS	150 h
2	Übung	Übung	Sprachpraxis I	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Kurs	Tutorium	Einstiegtutorium	P	15 h/1 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur mit integriertem Hörtest-Anteil	90 min.	1 + 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben		135 h	1	
2	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben		30 h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Sprachkurs und in der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	2 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
	LV Nr. 3:	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	4,5 LP
	Nr. 2:	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich
Anbietender Fachbereich	FB 09 - Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Modern Chinese for Beginners I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Modern Chinese Language I
	LV Nr. 2: Language in Practice I
	LV Nr. 3: Introductory tutorial

9 Sonstiges	
	-

Modul 2: Chinesisch für Anfänger II

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Chinesisch für Anfänger II
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf dem Modul 1 werden im Basismodul 2 der Grundwortschatz sowie die Grundlagen der Grammatik erweitert. Die aktive Sprech- und Lesefähigkeit der Studierenden wird vorangetrieben.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden lernen systematisch die wichtigsten Radikale der chinesischen Schriftzeichen (Langzeichen) sowie die Regeln der Zeichenbildung. Sie eignen sich größere Mengen von Wörtern und komplexe Satzstrukturen anhand von verschiedenen Sprachsituationen an. Zudem lernen sie Redewendungen und Höflichkeitsfloskeln.</p> <p>In der Übung wird intensiv an der Verbesserung der Aussprache sowie der korrekten Intonation von unterschiedlichen Satzarten gearbeitet. Die Studierenden haben die Möglichkeit zur gezielten Verbesserung ihres Hörverständnisses und ihrer Konversationsfähigkeit.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden besitzen ein grundlegendes Hörverständnis. Sie können einfache Alltagsgespräche führen und sind dabei auch in der Lage, gelernte Redewendungen und Höflichkeitsfloskeln situationsgebunden richtig einzusetzen. Die Studierenden sind mit den Langzeichen des modernen Chinesisch vertraut, verstehen leichte Lektüretexte und können einfache Aufsätze schreiben. Bis Ende des Semesters erwerben sie Kompetenzen, die dem Umfang von HSK (Hanyu Shuiping Kaoshi – 汉语水平考试) 3 vergleichbar sind. Sie beherrschen etwa 1200 Wörter aktiv.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Modernes Chinesisch II	P	60 h/4 SWS	180 h
2	Übung	Übung	Sprachpraxis II	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur mit integriertem Hörtest-Anteil	90 Min.	1 + 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben		150 h	1	
2	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben		30 h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an Modul 1 entsprechend der „Regelungen zur Anwesenheit“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Sprachkurs und in der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	2 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	5 LP
	Nr. 2:	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich	
Anbietender Fachbereich	FB 09 - Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Modern Chinese for Beginners II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Modern Chinese Language II	
	LV Nr. 2: Language in Practice II	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 3: Chinesisch für Fortgeschrittene I

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Chinesisch für Fortgeschrittene I
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Aufbaumodul 3 wiederholen und vertiefen die Studierenden bisher Gelerntes und erweitern ihren Wortschatz. Zusätzlich treten die Verwendung von Kurzzeichen und die aktive Textproduktion in den Fokus.	
Lehrinhalte	
<p>Ein Schwerpunkt des Aufbaumoduls Chinesisch für Fortgeschrittene I liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der bisher erworbenen Sprachkenntnisse. Nachdem die Studierenden in den ersten beiden Semestern eine solide Basis für das Lesen und Schreiben von Langzeichen erworben haben, lernen sie nun Kurzzeichen. Die Studierenden werden verstärkt in eine systematische und kritisch reflektierte Recherche in Wörterbüchern, Grammatiken und digitalen Hilfsmitteln eingeführt. Sie erweitern ihren Wortschatz anhand von Lese- und Übersetzungsübungen und lernen gezielt idiomatische Ausdrücke, u.a. Vier-Zeichen-Wendungen. Die Studierenden üben unter Anleitung, selbständig Texte über spezifische Themen in unterschiedlichen Genres, z.B. E-Mail, Brief oder Tagebuch, zu lesen und diese - dem jeweiligen Schreibstil entsprechend - nachahmend zu verfassen. Sie gewinnen eine Sensibilität für unterschiedliche Sprachebenen und die Eigenschaften regionaler Dialekte.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können zusätzlich zu den Langzeichen auch Kurzzeichen lesen und schreiben. Sie beherrschen fundierte Techniken zur Recherche in Wörterbüchern, Grammatiken und digitalen Hilfsmitteln. Dadurch können sie sich spezifische Textsorten der modernen Alltagssprache eigenständig erarbeiten. Die Studierenden sind fähig, über Alltagsthemen hinaus auch Gespräche über spezifische Themen unter Verwendung korrekter idiomatischer Wendungen zu führen. Sie können E-Mails, Briefe und Tagebucheinträge verfassen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Modernes Chinesisch III	P	30 h/2 SWS	150 h
2	Übung	Übung	Sprachpraxis III	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		90 min.	1 + 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben zu verschiedenen Textsorten			120 h	1	
2	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben			30 h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an Modul 2 entsprechend der „Regelungen zur Anwesenheit“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Sprachkurs und in der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	4 LP
	Nr. 2:	1 LP
Summe LP		8 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich	
Anbietender Fachbereich	FB 09 – Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Modern Chinese for Advanced Learners I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Modern Chinese Language III	
	LV Nr. 2: Language in Practice III	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 4: Chinesisch für Fortgeschrittene II

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Chinesisch für Fortgeschrittene II
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Aufbaumodul 4 wiederholen und vertiefen die Studierenden bisher Gelerntes und erweitern ihren Wortschatz. Die im vorangehenden Modul 3 eingeführten Kurzzeichen werden weiter verwendet, die Vertrautheit mit beiden Zeichenformen wird gefestigt.	
Lehrinhalte	
Der Schwerpunkt des Sprachkurses besteht in intensiven Lese- und Übersetzungsübungen ausgewählter Lektionstexte zu spezifischen Themen in komplexem Satzbau und vielfältigen Wortkombinationen. Die Studierenden lernen, wie sie sachbezogen in schriftlicher und mündlicher Form kontroverse, aktuelle Themen argumentativ fundiert darlegen können. Weiterer Lehrinhalt ist das Kennenlernen chinesischer Medien, d.h. Printmedien, Internet, Hörfunk und TV. Bis Ende des Semesters erwerben die Studierenden Kompetenzen, die dem Umfang von HSK (<i>Hanyu Shuiping Kaoshi</i> – 汉语水平考试) 4 bis 5 vergleichbar sind.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über fundierte Lese- und Kommunikationskompetenzen. Sie sind mit der chinesischen Medienlandschaft vertraut. Sie können in der modernen chinesischen Umgangssprache mündlich und schriftlich Argumentationen darlegen. Sie beherrschen etwa 2000-2500 Wörter aktiv.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Modernes Chinesisch IV	P	60 h/4 SWS	180 h
2	Übung	Übung	Sprachpraxis IV	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		90 min.	1 + 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			13 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben			150 h	1	
2	Regelmäßige schriftliche Hausaufgaben			30 h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an Modul 3 entsprechend der „Regelungen zur Anwesenheit“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Sprachkurs und in der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	2 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	5 LP
	Nr. 2:	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich	
Anbietender Fachbereich	FB 09 – Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Intermediate Module: Modern Chinese for Advanced Learners II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Modern Chinese Language IV	
	LV Nr. 2: Language in Practice IV	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 5: Modernes China

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Modernes China
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3 und 4
	Leistungspunkte (LP)	7
	Workload (h) insgesamt	210
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Grundlagenmodul 5 wird den Studierenden Basiswissen auf den Gebieten Landeskunde, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und in der neueren Geschichte Chinas vermittelt.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden machen sich mit Kriterien zur kritischen Auseinandersetzung mit der Eigen- und Fremdwahrnehmung des modernen China im globalen Kontext vertraut und erproben sich an der Anwendung innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Sie lernen exemplarisch mit den verschiedenen Themenbereichen verbundene Berufsfelder kennen.</p> <p>Weitere Lehrinhalte sind die relevanten chinesischen Fachtermini in Schrift und Sprache, die üblichen Transkriptionskonventionen, auch über Hanyu Pinyin hinaus, die Handhabung der fachspezifischen Hilfsmittel (z.B. chinesische Kartenwerke, Statistiken...) und grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. das Bibliographieren, Handhabung von OPACs, Recherchetechniken und Evaluationskriterien zu unterschiedlichen Medien).</p> <p>Im Seminar „Neuzeitliche Grundlagen“ erarbeiten sich die Studierenden darüber hinaus die strukturierte, fachwissenschaftlich angemessene mündliche Präsentation von erworbenen Lerninhalten sowie die formal korrekte Anfertigung eines Handouts bzw. eines Thesenpapiers zu ihrer Präsentation. Unter Einsatz der Lehr- und Lernplattform üben sie die strukturierte Sammlung und eigenständige Aufbereitung und Fortführung der zur Verfügung gestellten Materialien.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden sind mit Daten und Fakten zu den Gebieten Landeskunde, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und in der neueren Geschichte Chinas vertraut. Sie kennen und verstehen wesentliche soziologische, politikwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und historische Methoden. Sie verstehen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und können diese in einem begrenzten Rahmen selbst umsetzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbständig und strukturiert Inhalte zu erarbeiten und darzustellen. Sie verfügen über solide Kenntnisse im Bereich der Präsentationstechnik und Rhetorik zur Vermittlung von Fachinhalten gegenüber einem allgemeinen Publikum. Sie haben die Reflexionskompetenz zur Eigen- und Fremdwahrnehmung.</p>

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Landeskunde und Gesellschaft Chinas	P	30 h/2 SWS	30 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Politik und Wirtschaft Chinas	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Seminar	Seminar	Neuzeitliche Grundlagen Chinas	P	30 h/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Klausur	90 min.	1	50 %	
2	MTP	Klausur	90 min.	2	50 %	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Referat mit Präsentation + Handout		~20 min. Referat; 2-3 Seiten Handout	3		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	

Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Dem didaktischen Konzept entsprechend wird jedoch eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, da sonst die gemeinschaftliche, kontinuierliche Arbeit und gegenseitige Präsentation von paradigmatischen Themengebieten nicht gewährleistet werden kann.
----------------------------	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
	LV Nr. 3:	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	1 LP
	Nr. 2:	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	2 LP
Summe LP		7 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1 + 3: jedes SoSe; LV Nr. 2: jedes WiSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich	
Anbietender Fachbereich	FB 09: Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Modern China	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Geography and Society of China	
	LV Nr. 2: The Political and Economic Systems of China	
	LV Nr. 3: Introduction to Modern Chinese History	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 6: Historische Grundlagen Chinas

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Historische Grundlagen Chinas
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 und 5
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Aufbaumodul „Historische Grundlagen Chinas“ erlernen die Studierenden Grundlagen und Methoden der chinesischen Archäologie und Geschichte von den Anfängen bis zum 10. Jh.	
Lehrinhalte	
<p>Inhaltlich gewinnen die Studierenden einen Überblick über die soziale und politische Ordnung und das Selbstbild Chinas im historischen Wandel sowie eine grundlegende Einführung in den „Konfuzianismus“, den philosophischen und religiösen Daoismus und den Buddhismus. Sie kontextualisieren ihr Wissen vor dem Hintergrund bisheriger allgemeiner Geschichtskennntnisse. Sie erlernen grundlegende geschichtswissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Transferkompetenzen.</p> <p>Weitere Lehrinhalte sind grundlegende Kenntnisse der Geschichte und materiellen Kultur des chinesischen Altertums und Mittelalters sowie der neueren westlichen und chinesischen Geschichtsforschung. Die Studierenden machen sich vertieft mit dem quellenkritischen Arbeiten vertraut.</p> <p>Die Studierenden lernen Techniken einer effizienten Lektüre umfangreicher Sekundärliteratur. Mit Hilfestellung der Dozentin/des Dozenten arbeiten sie selbständig in Kleingruppen, ggf. unter Einbeziehung einer Lehr-Lernplattform, an spezifischen, paradigmatischen Teilaspekten des Lehrstoffes weiter und veranschaulichen sich gegenseitig die Ergebnisse in unterschiedlichen Formen (Kurzreferat, Pro/Contra-Rede, Poster etc.).</p> <p>Sie vertiefen ihre bisher erworbenen Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und wenden diese in zwei Hausarbeiten zu beispielhaften Fragestellungen der Seminare in schriftlicher Form an.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden kennen die Periodisierungsproblematik und einige Spezifika der chinesischen Historiographie, insbesondere die Dynastiegeschichtsschreibung. Sie haben einen groben Überblick über relevante Fachgesellschaften und Periodika. Die Studierenden sind fähig, selbständig an paradigmatischen Themenkomplexen weiterzuarbeiten und ihre Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form adäquat darzustellen. Sie können ihr Grundlagenwissen über China in Relation zu anderen Kulturen setzen und dies in unterschiedlichen Formaten präsentieren.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Geschichte Chinas: Altertum	P	30 h/2 SWS	120 h
2	Seminar	Seminar	Geschichte Chinas: Mittelalter	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit	ca. 15 Seiten	1	50 %
2	MTP	Hausarbeit	ca. 15 Seiten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat + Handout oder Pro-Contra-Rede + Handout oder Erstellen und mündliche Präsentation eines Posters		Referat/Rede 5-10 min. Handout 1-2 Seiten	1	
2	Kurzreferat + Handout oder Pro-Contra-Rede + Handout oder Erstellen und mündliche Präsentation eines Posters		Referat/Rede 5-10 min. Handout 1-2 Seiten	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren besteht keine Anwesenheitspflicht. Ihrem didaktischen Konzept entsprechend wird jedoch eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, da sonst die gemeinschaftliche, kontinuierliche Arbeit und gegenseitige Präsentation von paradigmatischen Themengebieten nicht gewährleistet werden kann.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	2 LP
	Nr. 2:	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	2 LP
	Nr. 2:	2 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV 1: jedes SS; LV 2: jedes WS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich	
Anbietender Fachbereich	FB 09: Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Historical Basics of China	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Ancient Chinese History	
	LV Nr. 2: Medieval Chinese History	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 7: Klassisches Erbe

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Klassisches Erbe
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5 und 6	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Vertiefungsmodul „Klassisches Erbe“ machen sich die Studierenden mit verschiedenen Entwicklungsstufen der vormodernen chinesischen Sprache vertraut. Zugleich werden zahlreiche Kenntnisse aus den Modulen 1 bis 4 vertieft und kontextualisiert, da nun strukturelle Ursprünge des modernen Sprachgebrauchs sichtbar werden.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen für das Klassische Chinesisch und zwei aufeinander aufbauenden Lektüreübungen für die Schriftsprache. Der Sprachkurs des Klassischen Chinesisch macht mit Texten aus der geistesgeschichtlich wie sprachlich prägenden Zeit des 5. bis 3. Jhs. v. Chr. sowie mit den wichtigsten Texten und Ideen dieser Zeit vertraut. Die Studierenden erlernen unter Anleitung die sorgfältige grammatische Analyse und üben die genaue Übersetzung ein.</p> <p>In den Lektürekursen zur Schriftsprache wird durch die ergänzende Besprechung von Texten, die zeitlich außerhalb der Klassik liegen, der Bogen von der Moderne bis in die Klassik geschlagen. Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf idiomatischen Wendungen und anderen vormodernen Elementen, die die moderne Umgangssprache wesentlich beeinflusst haben. In beiden Veranstaltungen üben die Studierenden den Umgang mit chinesischsprachigen Wörterbüchern und anderen textbezogenen Hilfsmitteln ein und erwerben Basiswissen zur Anfertigung einer annotierten Übersetzung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Sprach- und Grammatikkenntnisse im Klassischen Chinesisch und in der Lektüre schriftsprachlicher Texte. Sie gehen routiniert mit rein chinesischsprachigen Hilfsmitteln zu klassischen Texten und zur Schriftsprache um und nutzen sie erfolgreich zur Recherche. Sie kennen Methoden der philologischen Analyse und ihrer Verschriftlichung in Form der annotierten Übersetzung.</p> <p>Die Studierenden haben einen groben Überblick über die Literatur- und Philosophiegeschichte des traditionellen China.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Klassisches Chinesisch I	P	30 h/2 SWS	90 h
2	Übung	Lektüreübung	Schriftsprache I	P	15 h/1 SWS	45 h
3	Kurs	Sprachkurs	Klassisches Chinesisch II	P	30 h/2 SWS	120 h
4	Übung	Lektüreübung	Schriftsprache II	P	15 h/1 SWS	75 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 min.	1 bis 4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		19 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung		90 h	1	
2	Hausaufgaben zur Vorbereitung der Texte		45 h	2	
3	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung		90 h	3	
4	Hausaufgaben zur Vorbereitung der Texte		45 h	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an den Modulen 1 bis 4
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	0,5 LP
	LV Nr. 3:	1 LP
	LV Nr. 4:	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	3 LP
	Nr. 2:	1,5 LP
	Nr. 3:	3 LP
	Nr. 4:	1,5 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV 1 und 3: jedes WS; LV 2 und 4: jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich
Anbietender Fachbereich	FB 09: Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Heritage of the Classical Age
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Classical Chinese I
	LV Nr. 2: Literary Chinese I
	LV Nr. 3: Classical Chinese II
	LV Nr. 4: Literary Chinese II

9 Sonstiges	
	-

Modul 8 A: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis I: Forschung

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Forschung oder Praxis I: Forschung
Modulnummer	8 A

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	max. 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Wahlpflichtmodul „Forschung“ ermöglicht den Studierenden eine Orientierung in der chinabezogenen Forschungslandschaft. Durch die individuelle Auswahl aus einem Katalog möglicher Leistungen erhalten sie Raum zur eigenständigen, frühzeitigen Vertiefung ihrer Forschungsinteressen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wählen zwei unter den folgenden Optionen:	
<ul style="list-style-type: none"> • passive oder aktive Teilnahme an einer Fachtagung (z.B. Jahresversammlung der DVCS, Junge Chinawissenschaftler, DOT,...) oder Besuch von mindestens vier Fachvorträgen mit einer anschließenden Dokumentation sowie der Anfertigung einer kommentierten vertiefenden Leseliste; • ein von einer Lehrperson angeleitetes, aber weitgehend selbständig von einer Semestergruppe organisiertes BA-Colloquium mit Posterpräsentation, ggf. auch im Rahmen eines Forschungstages; • aktive Teilnahme an einer Fachexkursion des Instituts z.B. in ein Museum oder zu einer Forschungseinrichtung mit China-Bezug; • Besuch einer im Vorlesungsverzeichnis je nach Verfügbarkeit für diesen Zweck ausgewiesenen Sonderfachveranstaltung. Dies können interdisziplinäre Veranstaltungen mit eindeutigem Chinabezug innerhalb der WWU oder an anderen Hochschulen sein. Nach Abstimmung mit dem/der Modulbeauftragten sind grundsätzlich auch andere Veranstaltungsarten anrechenbar, solange die Fachrelevanz gegeben ist. • aktive Teilnahme an der Übung „Wissenschaftliches Arbeiten“. 	
Durch Aushänge, Ankündigungen und Links auf der Homepage informieren sich die Studierenden und treffen eine eigenständige Auswahl an Veranstaltungen, die sie mit dem/r Modulbeauftragten absprechen. Schwerpunkt der Veranstaltung sind das forschende Lernen sowie die Selbstreflexion und die Orientierung im Hinblick auf einen späteren fachwissenschaftlichen Master. Basierend auf den Modulen der 1.-4. FS vertiefen die Studierenden ihre Recherche- und Präsentationsfähigkeiten und arbeiten je nach Auswahl der Veranstaltungen im Team.	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben ein aktuelles und realistisches Bild der chinabezogenen Forschungslandschaft. Sie kennen relevante Museen bzw. Forschungseinrichtungen. Sie besitzen erweiterte Recherche- und Präsentationskompetenzen und haben ihr inhaltliches und methodisches Wissen eigenständig erweitert. Je nach gewähltem Schwerpunkt haben sie erste Tagungserfahrungen als Teilnehmer/in oder als Organisator/in. Sie besitzen eine erprobte Kompetenz zur Teamarbeit und zum effizienten Zeitmanagement.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Tagung/ Vortrag	Teilnahme an einer Fachtagung oder Besuch von mindestens vier sinologischen Fachvorträgen	WP		90 h
2	Seminar	Colloquium	BA-Colloquium	WP	30 h	60 h
3	Kurs	Exkursion	Chinabezogene Exkursion	WP	15 h/1 SWS	75 h
4	Praktikum	variabel	Sonderfachveranstaltung	WP		90 h
5	Übung	Übung	Wissenschaftliches Arbeiten	WP	15 h/1 SWS	75 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Aus der Gruppe der Veranstaltungen müssen entsprechend der Verfügbarkeit zwei Veranstaltungen gewählt und die zwei zugehörigen MTP absolviert werden.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Dokumentation mit vertiefender, kommentierter Leseliste	ca. 10 S.	1	50%
2	MTP	Exposé über das Abschlussarbeitsvorhaben	ca. 10 S.	2	50%
3	MTP	Exkursionsbericht	ca. 10 S.	3	50%
4	MTP	Dokumentation mit vertiefender, kommentierter Leseliste	ca. 10 S.	4	50%
5	MTP	Hausarbeit	ca. 10 S.	5	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vorstellen eines möglichen Abschlussarbeitsthemas		45 min	2	
2	Impulsreferat		15 min	3	
3	Hausaufgaben		30 h	5	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Bei der Tagung, den Vorträgen, der Exkursion und der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Bei der Sonderfachveranstaltung entscheidet der/die Dozent/in oder sonstige Veranstalter/in über die Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	0 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
	LV Nr. 3:	0,5 LP
	LV Nr. 4:	0 LP
	LV Nr. 5:	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	3 LP
	Nr. 2:	1,5 LP
	Nr. 3:	2 LP
	Nr. 4:	3 LP
	Nr. 5:	1,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	0,5 LP
	Nr. 2:	0,5 LP
	Nr. 3:	1 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV 2 und LV 5: jedes SS; alle weiteren LV: jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich
Anbietender Fachbereich	FB 09: Sinologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Compulsory Elective Module: Research or Practice I: Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Symposium/Speeches
	LV Nr. 2: B.A. Colloquium
	LV Nr. 3: Field Trip
	LV Nr. 4: Specially designated event or course
	LV Nr. 5: Principles of scientific work

9 Sonstiges	
	-

Modul 8 B: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis II: Praxis

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Forschung oder Praxis II: Praxis
Modulnummer	8 B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	max. 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Wahlpflichtmodul „Praxis“ nutzen die Studierenden, um gemäß eigener Prioritäten ihre in den Modulen 1 bis 4 erlernten Sprachfähigkeiten zu vertiefen und/oder mögliche Berufsfelder nach dem Studium vor Ort und in der Praxis kennenzulernen.	
Lehrinhalte	
<p>Bei Wahl der Option Praktikum: Eingebunden in das jeweilige Unternehmen oder die Organisation, wenden die Studierenden je nach Praktikumsart die für die Chinastudien zentralen Fremdsprachenfähigkeiten, IT-Kompetenzen sowie Kommunikations- und Organisationskompetenzen an und verbessern sie. Durch die Selbstreflexion und durch das Feedback des zeitweiligen Arbeitgebers während und nach der Praktikumsstätigkeit erhöhen sie ihre Fähigkeiten der Selbstorganisation und des Zeitmanagements. Angerathene Tätigkeiten mit China-bezug, gegebenenfalls in Greater China, ermöglichen es den Studierenden, ihren interkulturellen Erfahrungsschatz zu erweitern und Kernkompetenzen für die spätere Tätigkeit zu entwickeln.</p> <p>Bei Wahl der Option Sprachpraxis im Ausland: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse des modernen Hochchinesisch in einem mindestens dreiwöchigen Intensivsprachkurs im chinesischsprachigen Ausland.</p> <p>Bei Wahl der Option Geschäftschinesisch: Die Studierenden spezialisieren ihre Kenntnisse in der 3 SWS umfassenden Veranstaltung „Geschäftschinesisch“ am Institut für Sinologie und Ostasienkunde.</p>	
Lernergebnisse	
Der Wahl des Praktikums entsprechend, verfügen die Studierenden über verbesserte chinesische Kommunikationskompetenzen und haben weitere berufsbezogene, interkulturelle und organisationstechnische Kompetenzen erlangt. Sie sind in der Lage, ihre Erfahrungen und Lernfortschritte angemessen zu dokumentieren und zu reflektieren. Durch die Teilnahme am Intensivsprachkurs im Ausland bzw. am Schwerpunkt-Sprachkurs „Geschäftschinesisch“ vertiefen und spezifizieren die Studierenden ihre Sprachkenntnisse.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum	Praktikum mit Chinabezug mind. 3 Wochen	WP	-	180 h
2	Kurs	Sprachkurs	Sprachpraxis im Ausland mind. 3 Wochen	WP	-	180 h
3	Kurs	Sprachkurs	Geschäftschinesisch	WP	45 h/3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Wahl zwischen einem mindestens dreiwöchigen Vollzeitpraktikum, einem mindestens dreiwöchigen Intensivsprachkurs an einer Universität im chinesischsprachigen Ausland oder der Teilnahme am Sprachkurs Geschäftschinesisch.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Dossier mit ausführlicher, selbstreflexiver Dokumentation des Praktikums	5-10 Seiten	1	100 %
2	MAP	Dossier mit ausführlicher, selbstreflexiver Dokumentation des Sprachkurses	5-10 Seiten	2	100 %
3	MAP	Mündliche Prüfung in Form eines Rollenspiels	10 Minuten	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung		60 h	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird über eine Praktikumsbescheinigung oder den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Sprachkurses dokumentiert. Im Sprachkurs „Geschäftschinesisch“ ist die Zulassung zur Prüfung an die regelmäßige Anwesenheit gebunden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	0 LP
	LV Nr. 2:	0 LP
	LV Nr. 3:	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	6 LP
	Nr. 2:	6 LP
	Nr. 3:	2,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1:	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich
Anbietender Fachbereich	FB 09: Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Compulsory Elective Module: Research or Practice II: Practice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: China-Related Internship
	LV Nr. 2: Language Practice Abroad
	LV Nr. 3: Spoken Business Chinese

9 Sonstiges	
	-

Modul 9: Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Chinastudien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	6
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul umfasst das Erarbeiten und Verfassen der Bachelorarbeit. Darin stellen die Studierenden die in den bisherigen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch auf dem Gebiet einer klar begrenzten Untersuchungsfrage unter Beweis. Sie zeigen in einem zuvor nicht geprobtan Umfang ihre Kompetenz, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch sicher zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig. Sie erweitern und spezialisieren ihre Recherchefähigkeiten und eignen sich umfangreiches Wissen auf ihrem gewählten Themengebiet an. Die genaue Zusammensetzung der Lehrinhalte geht organisch aus den individuellen Bedürfnissen in der Konstellation von Student/in und Fragestellung hervor.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können weitgehend eigenständig eine chinabezogene wissenschaftliche Fragestellung erarbeiten sowie angemessene Arbeitshypothesen und Vorgehensweisen zu ihrer Beantwortung entwerfen. Sie verschriftlichen ihre Überlegungen, Arbeitsschritte und Ergebnisse auf akademischem Niveau und wahren eine wissenschaftlich saubere Methodik. Sie sind in der Lage, ihr Thema und ihre individuelle Fragestellung innerhalb des Faches zu verorten und zu gewichten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Anfertigen der Bachelorarbeit	P	-	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit		8 Wochen/ ca. 30-40 S.	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/18				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Leistungspunkte in den Modulen M1, M2, M3, M4, M5, M6 und weitere Leistungspunkte entweder im Modul 7 oder 8 erworben wurden, so dass insgesamt mindestens 62 Leistungspunkte erworben worden sind.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Emmerich
Anbietender Fachbereich	FB 09: Philologie

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Writing the Bachelor's Thesis

9	Sonstiges
	-

**2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 21.02.2017
vom 09.06.2020**

Artikel I

Die Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen) vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 21.02.2017, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen (theoretische Prüfung) und den im Rahmen des praktischen Kursanteils nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden.

Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der praktische Teil erfolgreich absolviert und die theoretische Prüfung, die aus mehreren theoretischen Prüfungsanteilen bestehen kann, bestanden wurde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Steuerwissenschaften“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

29.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulabschlussprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Steuerwissenschaften“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf befähigen.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Steuerwissenschaften“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.

(4) ¹Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 415 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 415 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf

Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die

Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7

Hochschulgrad

¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. ²Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 8

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für LL.M.-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für EMBA-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, eine/n Studierende/n in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse

hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (Klausuren) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden Prüfungen in Form von acht Klausuren gestellt. ²Jede der Klausuren hat einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Steuerrechts mit seinen wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) ¹Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Anstatt einer Abweichung kann für jede Prüfungsleistung jeweils auch ein zusätzlicher Prüfungsversuch eingeräumt werden, wenn und soweit die/der Studierende dies beantragt. ³Der Nachteilsausgleich soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen erstrecken. ⁴Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Steu-
erwissenschaften“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet wird, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ²Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „non rite“ und die andere „rite“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ³Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig auf der Basis der vorliegenden Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint, oder wenn er/sie nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht am Studium teilnehmen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Ergebnissen der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Klausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gmbH während der Geschäftszeiten. ³Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁴Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 mit dem Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ beginnen. ²Im Hinblick auf den Nachteilsausgleich nach § 12 Abs. 3 gilt diese Prüfungsordnung auch für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Steuerwissenschaften“, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 26.05.2020 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 22.04.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

¹Der Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ hat einen Umfang von 415 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. ²In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. ³Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts, Einführung in die Einkommensteuer, Gewinneinkunftsarten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte	57	6
2	2	Buchführung, Handels- und Steuerbilanzrecht	35	
3	2	Steuerbilanzpolitik	20	6
4	3	Besteuerung von Personengesellschaften	25	
5	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	25	
6	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	15	6
7	4	Bilanzanalyse und Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Lohnsteuerrecht	25	
8	4	Verfahrensrecht	25	5
9	5	Umsatzsteuerrecht	25	
10	5	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	25	5
11	6	Allgemeine Steuerlehre	25	
12	6	LL.M.: Unternehmenskauf, Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht EMBA: Spezielle Steuerlehre und Unternehmensbewertung	25	6
13	7	Grunderwerbsteuerrecht, Verbrauchsteuerrecht/Zollrecht, Grundlagen des Umwandlungssteuerrechts	25	
14	7	Umwandlungssteuerrecht	20	6
15	8	Internationales Steuerrecht	18	
16	8	Internationales Steuerrecht, Europarechtliche Bezüge des Steuerrechts	25	5
	9	Masterarbeit		15
		Gesamt	415	60



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom
29.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

(2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.

(2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, der Unternehmensstrukturierung und -restrukturierung sowie des Insolvenz- und Steuerrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf sowohl auf wirtschafts- und steuerrechtlichem Gebiet befähigen. ⁴Geschult werden die Entwicklung des rechtmethoischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. ⁵Zudem sollen die Teilnehmer/innen rechtliche, steuerrechtliche und ökonomische Kenntnisse erwerben, die für eine Beratertätigkeit und die Unternehmensstrukturierung erforderlich sind. ⁶Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen anderer Spezialgebiete sowie internationale Besonderheiten, welche für eine optimale Beratung und Strukturierung unerlässlich sind.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.

(2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Studiengang beginnt jährlich.

(4) ¹Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 371 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 371 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. ²Die Studienleistung muss bestanden werden.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.

²Die/Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 **Executive Board**

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in eine studienbegleitende Studienleistung (Präsentationsprüfung), Modulabschlussprüfungen (Klausuren) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden Prüfungen in Form von acht Klausuren gestellt. ²Die Klausuren haben jeweils einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Zudem ist eine Studienleistung (Präsentationsprüfung) zu absolvieren. ⁴Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit. ⁵Inhalt der Studien- und Prüfungsleistungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁵Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) ¹Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Nachteilsausgleich soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen erstrecken. ³Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutz-rechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 **Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 **Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der Klausuren und der Präsentationsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Studienleistung (Präsentationsprüfung) wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich Wirtschaftsrecht in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet wird, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ²Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „non rite“ und die andere „rite“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ³Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig auf der Basis der vorliegenden Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 16 **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

(3) Im Falle einer nicht abgeleiteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung wird die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Klausur) erbracht.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht am Studium teilnehmen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Ergebnissen der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Klausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) ¹ Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte der acht Klausuren und der Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

²Die Präsentationsprüfung (Studienleistung) fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁴Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen

für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 26.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Begrüßung und Einführung, Einführung in das Steuerrecht, Personengesellschaften und mittelbare Unternehmensbeteiligungen	44	6
2	2	Kapitalgesellschaften: GmbH I	22	5
	3	Kapitalgesellschaften: GmbH II	20	
3	4	Kapitalgesellschaften: AG I	20	5
	5	Kapitalgesellschaften: AG II/KGaA/SE	20	
4	6	Internationales und Europäisches Gesellschaftsrecht, Grundlagen des Kapitalmarktrechts	25	5
	7	Arbeitsrecht, Wirtschaftsstrafrecht	25	
5	8	Grundlagen des Konzernrechts, Vergaberecht	20	5
	9	Finanzierung: Kredit, Kreditbesicherung und sonstige Instrumente der Unternehmensfinanzierung; Buchführung und Bilanz; Einkommensbesteuerung	28	
6	10	Grundlagen des europäischen und deutschen Kartellrechts; Grundlagen der Umsatzsteuer; Besteuerungsverfahren	20	5
	11	Grundlagen des Internationalen Steuerrechts, Besteuerung von Personengesellschaften; Gewerbesteuerrecht und Besteuerung von Körperschaften	30	
7	12	Grundlagen des Insolvenzrechts	23	7
	13	Drittrechte/Sicherheiten; Insolvenzarbeitsrecht; Anfechtungsrecht; Steuern in der Insolvenz; Verwertung unbeweglichen Vermögens/Zwangsverwaltung	24	
8	14	Insolvenzplanverfahren (ESUG); Materielles Umwandlungsrecht	25	7
	15	Unternehmenskauf und Management; Gesellschaftsrechtliche Strukturierung	25	
9	-	Masterarbeit		15
Gesamt			371	60



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Steuerwissenschaften“



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

29.06.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer

1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten

regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Steuerrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.

(b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, einem Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder in Kanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses, insbes. des Nachweises der relativen Note
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges und
- Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6

Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7

Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,

- Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
- andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8

Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 24.06.2016 (AB Uni 2016/20, S. 1379 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 26.05.2020 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 22.04.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s